Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die vom Landkreis Wolfenbüttel zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Ziff. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) und §§ 10 und 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - in den derzeit geltenden Fassungen - hat der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 12. Januar 2015 die Neufassung der Taxentarifordnung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen, die durch den Landkreis Wolfenbüttel zugelassen wurden für Fahrten innerhalb des Gebietes des Landkreises.

(2) Wird bei einem Fahrtauftrag mit Ziel im Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel ein nicht zum Landkreis gehörendes Gebiet durchfahren, um auf direktem oder günstigerem Wege das Fahrziel zu erreichen, gilt diese Verordnung für die gesamte Fahrstrecke.

(3) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz und den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, insbesondere der Verordnung über den Betrieb von Kraftverkehrunternehmen im Personenverkehr (BO Kraft) bleiben unberührt.

§ 2
Beförderungspflicht

Die im Geltungsbereich dieser Verordnung nach §§ 47 Abs. 4, 22 Personenbeförderungsgesetz, 13 BO Kraft bestehende Beförderungspflicht gilt nicht für Fahraufträge auf nicht befestigten Wegen und auf nicht ausreichend vom Schnee geräumten Straßen und Wegen.

§ 3
Beförderungsentgelt

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus

a) einem Grundentgelt für die Bereitstellung der Taxe – im Grundentgelt ist das Entgelt für den ersten Streckenabschnitt nach Ziff. 3.1. oder für die erste Wartezeit nach Ziff. 4. der Anlage zu dieser Vorschrift enthalten –,
b) einem Anfahrtsentgelt für die Anfahrt zum Besteller, wenn weder die Einstiegstelle noch das Beförderungsziel der Standort der Taxe ist,
c) einem Entgelt für die Fahrleistung,
d) einem Entgelt für die durch den Fahrauftrag verursachten kunden- und verkehrsbedingten Wartezeiten – während der Anfahrt nach Buchst. b werden Wartezeiten nicht berechnet –

Die Höhe der Entgelte sowie die Arten und die Höhe der Zuschläge sind in der Anlage zu dieser Vorschrift festgelegt. In den in der Anlage angegebenen Preisen ist die Mehrwertsteuer enthalten.

(2) Sondervereinbarungen über Entgelte sind mit Zustimmung des Landkreises Wolfenbüttel im Rahmen des § 51 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz zulässig.

(3) Wird eine bestellte Taxe aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen, hat der Auftraggeber Grundentgelt und Anfahrtskosten zu zahlen, wenn er die Fahrt nicht mindestens 30 Minuten vor dem vereinbarten Termin abbestellt hat.

§ 4
Fahrpreisanzeiger

Die Errechnung des Entgeltes hat unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers (Taxameteruhr) zu erfolgen (§ 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr – BO Kraft).

§ 5
Entrichtung des Beförderungsentgeltes

(1) Das Beförderungsentgelt ist in der Regel im Anschluss an die Fahrt zu entrichten. In begründeten Fällen kann der Fahrer einen Vorschuss in Höhe des zu erwartenden Entgeltes verlangen.

(2) Auf Verlangen ist dem Auftraggeber eine Quittung zu erteilen (§ 368 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB). In der Quittung ist die gefahrene Strecke anzugeben.

§ 6
Beförderungsbedingungen

(1) Ein Abdruck dieser Verordnung ist stets in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(2) Gepäckstücke, die größer als Handgepäck sind, sind zu befördern, soweit die Verlademöglichkeiten der Taxe dazu ausreichen.

(3) Tiere können befördert werden, wenn sie die Betriebssicherheit nicht beeinträchtigen. Sie dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Blindenhunde, die von blinden Personen mitgeführt werden, sind stets zu befördern.

(4) Verursacht ein Fahrgast an der Taxe eine Verunreinigung oder Beschädigung, so hat er den daraus entstandenen Schaden nach den allgemeinen Vorschriften zu ersetzen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.

§ 8
Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 01.02.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Landkreis Wolfenbüttel zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung) vom 29.05.2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.09.2012, außer Kraft.

(2) Der Fahrpreisanzeiger ist spätestens 6 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die neuen Tarife umzustellen. Bis zur Umstellung ist nach den in der in Abs. 1 genannten Verordnung bestimmten Tarifen abzurechnen.

Wolfenbüttel, den 13.01.2015

LANDKREIS WOLFENBÜTTEL 2 7

Christiana Steinbrügge
Landrätin

Anlage zu § 3 der Taxentarifordnung

Die Entgelte nach § 3 Abs. 1 werden in folgender Höhe festgesetzt:

Entgeltbestandteil i.S.v. § 3 Abs. 1	Entgelt ab 01.02.2015 **- Euro -**
1. **Grundentgelt**, § 3 Abs. 1 lit. a)	
• in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr	2,90 €
• in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr :	3,50 €
2. **Anfahrtsentgelt**, § 3 Abs. 1 lit. b) *je km*:	0,75 €
3. **Entgelt für die Fahrleistung**, § 3 Abs. 1 lit. c)	
bis 3.000 m *für jede angefangene Teilstrecke von 45,45 m*:	0,10 €
[entspricht je km:]	[2,20 €]
ab 3.000 m *für jede angefangene Teilstrecke von 62,50 m*:	0,10 €
[entspricht je km:]	[1,60 €]
4. **Entgelt für Wartezeiten**, § 3 Abs. 1 lit. d)	
je angefangene 15 Sekunden:	0,10 €
[entspricht je Stunde:]	[24,00 €]